



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 30 vom 27. Juli 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordes holm: Die Amtsdirektorin des Amtes Bordes holm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordes holm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordes holm.

Schulverband Bordes holm

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Schulverbandes Bordes holm für die Benutzung der Offenen Ganztagschulen an der Lindenschule Bordes holm sowie an der Landschule an der Eider in Wattenbek

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und i.V.m. den §§ 27 Abs. 1 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) -in der jeweils geltenden Fassung- wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Bordes holm vom 16.06.2022 folgende Gebührensatzung für die Offenen Ganztagschulen des Schulverbandes Bordes holm erlassen:

Artikel 1:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Die regelmäßige Gebühr beträgt pro Schüler/in monatlich:

a) Frühbetreuung I	07.10 bis 07.40 Uhr	2,50 Stunden	17,50 €
b) Frühbetreuung II	07.10 bis 08.25 Uhr	6,25 Stunden	43,75 €
c) Nachmittagsbetreuung I	12.30 bis 14.00 Uhr	7,50 Stunden	52,50 €
d) Nachmittagsbetreuung II	12.30 bis 15.00 Uhr	12,50 Stunden	87,50 €
e) Nachmittagsbetreuung III	12.30 bis 16.00 Uhr	17,50 Stunden	122,50 €
f) Spätbetreuung I	13.25 bis 14.00 Uhr	2,90 Stunden	20,30 €
g) Spätbetreuung II	13.25 bis 15.00 Uhr	7,90 Stunden	55,30 €
h) Spätbetreuung III	13.25 bis 16.00 Uhr	12,90 Stunden	90,30 €
i) Sofern ein Geschwisterkind bis einschließlich der 6. Unterrichtsstunde am Unterricht teilnimmt und das Angebot der Offenen Ganztagschule im Rahmen der Mittagsbetreuung nicht nutzt, ist es im Rahmen einer „Geschwisterregelung“ auch möglich, das jüngere Kind dann im Gegensatz zu den angeführten Mittags-Betreuungszeiten unter Buchstabe c) lediglich bis 13.25 Uhr betreuen zu lassen. Für den Zeitraum von 12.30 – 13.25 Uhr (4,60 Std. wchtl.) wird eine Gebühr von mtl. 32,20 € erhoben.			
j) für die an einzelnen Wochentagen zusätzlich gebuchten Betreuungsstunden erhöhen sich die Tarife zu a) – h) um 7,00 EUR/Stunde. Die zusätzlichen Stunden sind nur für die Dauer des Betreuungsjahres buchbar.			

Und zusätzlich einmalig

k) für die Ferienbetreuung je Betreuungswoche (40,00 Std. wchtl.)	64,00 EUR
l) sofern nur für einzelne Ferientage eine Betreuung angeboten wird je Tag	13,00 EUR

Alle übrigen Bestimmungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

Artikel 2:

Die Änderungssatzung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Bordes holm, 22.07.2022

Schulverband Bordes holm
Der Verbandsvorsteher (LS)
gez.
Christiansen

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Schulverbandes Bordes holm für die Benutzung der Offenen Ganztagschulen an der Lindenschule Bordes holm sowie an der Landschule an der Eider in Wattenbek wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bordes holm, 22.07.2022

Amt Bordes holm
Die Amtsdirektorin

Gemeinde Bordes holm

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bordes holm für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungs- gebühren für die Kindertages- einrichtung der Gemeinde

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bordes holm vom 28.06.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1:

§ 10 Abs. 3 wird teilweise gestrichen; der Absatz 5 neu eingefügt:

§ 10
Höhe der Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

(3) Eine Betreuung über 14.00 Uhr hinaus gilt als Ganztagsbetreuung. ~~Diese ist mindestens bis 16.00 Uhr in Anspruch zu nehmen.~~

Fortsetzung nächste Seite



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 30 vom 27. Juli 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Die Amtsdirektorin des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Fortsetzung 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bordesholm für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde

(5) Die Betreuungszeit kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr stundenweise gebucht werden. Das Betreuungsangebot im Sinne von § 5 Abs. 3 sieht somit eine an allen fünf Öffnungstagen in der Woche gleichbleibende tägliche Betreuungsdauer von 4 bis 9 Stunden vor. Die Gebühren erhöhen oder verringern sich jeweils entsprechend des Absatzes 2.

Artikel 2:

§ 10a wird wie folgt geändert:

§ 10a

Höhe der Benutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

(1) Die monatliche Gebühr nach § 31 Abs. 1 KiTaG für die Inanspruchnahme des Mindestbetreuungsangebotes gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung beträgt pro Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr für eine siebenstündige Betreuung in der Woche **203,00 €** monatlich.

(2) Bei einer darüber hinausgehenden Betreuungsdauer erhöht sich diese Gebühr um **5,80 €** pro vereinbarter wöchentlicher Betreuungsstunde.

(3) Für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist an allen fünf Öffnungstagen in der Woche eine Regel-Betreuungszeit von 08.00 – 15.00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme am Mittagessen ist hierbei zwingend erforderlich.

(4) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (07.30 Uhr) erhöht sich die Gebühr um monatlich **14,50 €** je angefangener halbe Stunde.

Artikel 3:

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Bordesholm, 22.07.2022

gez.

Büssow

Bürgermeister (LS)

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bordesholm für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bordesholm, 22.07.2022

Amt Bordesholm

Die Amtsdirektorin

Gemeinde Brügge

2. Änderung

der Satzung der Gemeinde Brügge

für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brügge

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012

(BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brügge vom 30.06.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1:

§ 4 Abs. 2 und 3 werden teilweise gestrichen:

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

(2) Das Mindestbetreuungsangebot je Gruppe beträgt für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt fünf Stunden täglich in der Zeit von 08.00 – 13.00 Uhr. **Grundsätzlich müssen alle Kinder bis spätestens 08.45 Uhr gebracht und sollen nicht vor 12.15 Uhr abgeholt werden.**

(3) Das Regelbetreuungsangebot je Gruppe beträgt für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres sieben Stunden täglich in der Zeit von 08.00 – 15.00 Uhr. **Innerhalb der Betreuung in der altersgemischten Gruppe müssen alle Kinder grundsätzlich bis spätestens 08.45 Uhr gebracht und dürfen grundsätzlich im Zeitraum von 13.15 – 14.30 Uhr nicht abgeholt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann bei vorheriger Absprache eine andere Regelung getroffen werden.**

Artikel 2:

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 9

Höhe der Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

(5) Für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung von 07.00 Uhr – 08.00 Uhr erhöht sich die Gebühr um monatlich **28,30 €**.

Artikel 3:

§ 9a wird wie folgt geändert:

§ 9a

Höhe der Benutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

(1) Die monatliche Gebühr nach § 31 Abs. 1 KiTaG beträgt für die Inanspruchnahme des Mindestbetreuungsangebotes gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung beträgt pro Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr für eine siebenstündige Betreuung (8.00 – 15.00 Uhr) in der Woche **203,00 €** monatlich. Die Betreuung beinhaltet zwingend die Teilnahme am Mittagessen.

(2) Bei einer darüber hinausgehenden Betreuungsdauer erhöht sich diese Gebühr um **5,80 €** pro vereinbarter wöchentlicher Betreuungsstunde.

(3) Für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung von **07.00 Uhr** – 08.00 Uhr erhöht sich die Gebühr um monatlich **29,00 €**.

Fortsetzung nächste Seite



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 30 vom 27. Juli 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Die Amtsdirektorin des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Fortsetzung 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Brügge für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brügge

Artikel 4:

Die Änderungssatzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Brügge, 22.07.2022

gez.

Kärgel

Bürgermeister (LS)

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Brügge für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brügge wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bordesholm, 22.07.2022

Amt Bordesholm

Die Amtsdirektorin

Gemeinde Wattenbek

2. Änderung

der Satzung der Gemeinde Wattenbek

für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wattenbek

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wattenbek vom 05.07.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1:

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Höhe der Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

(3) Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung erhöht sich die Gebühr je Stunde um monatlich 28,30 €. Die Betreuungszeit kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr stundenweise gewählt werden.

(5) Bei einer darüber hinausgehenden oder geringeren Betreuungsdauer erhöht bzw. verringert sich diese Gebühr um monatlich 5,66 € pro vereinbarter wöchentlicher Betreuungsstunde.

(6) Die gewählte tägliche Betreuungsdauer gilt gleichbleibend an allen fünf Öffnungstagen in der Woche.

Artikel 2:

§ 9a wird wie folgt geändert:

§ 9a

Höhe der Benutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

(1) Die monatliche Gebühr nach § 31 Abs. 1 KiTaG beträgt für die Inanspruchnahme des Mindestbetreuungsangebotes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung pro Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr für eine vierstündige Betreuung (8.00 – 12.00 Uhr) in der Woche 116,00 € monatlich.

(2) Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung von 12.00 – 13.00 Uhr erhöht sich die Gebühr um monatlich 29,00 €. Die Mittagsbetreuung beinhaltet zwingend die Teilnahme am Mittagessen.

(3) Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung erhöht sich die Gebühr je Stunde um monatlich 29,00 €. Die Betreuungszeit kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr stundenweise gewählt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (Beginn um 07.00 Uhr oder 07.30 Uhr) erhöht sich die Gebühr um monatlich 14,50 € je angefangener halbe Stunde.

(5) Bei einer darüber hinausgehenden oder geringeren Betreuungsdauer erhöht bzw. verringert sich diese Gebühr um monatlich 5,80 € pro vereinbarter wöchentlicher Betreuungsstunde.

(6) Die gewählte tägliche Betreuungsdauer gilt gleichbleibend an allen fünf Öffnungstagen in der Woche.

Artikel 3:

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Wattenbek, 22.07.2022

gez.

Kruse

Bürgermeister (LS)

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wattenbek für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wattenbek wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bordesholm, 22.07.2022

Amt Bordesholm

Die Amtsdirektorin



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 30 vom 27. Juli 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Die Amtsdirektorin des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstr. 7, 24582 Bordesholm.

VHS Bordesholm-Wattenbek aktuell

**Unser neues Programm ist online.
Sie können sich ab sofort anmelden.**

Onlinekurs

222-531-OK Podcast-Projekte rechtskonform gestalten

(in Kooperation mit der VHS Köln)

Bereits bei der Produktion, aber auch der Veröffentlichung von Podcasts gibt es aus rechtlicher Sicht einiges zu beachten. Der Vortrag liefert Hinweise zu verschiedenen Rechtsaspekten, die zu beachten sind, damit Ihr Podcast zum Erfolg wird und Abmahnungen bzw. Gerichtsverfahren vermieden werden können.
Montag, 19.09.2022, 18:00 Uhr, 2 Termine, 35,00 €

Junge VHS

NEU IM PROGRAMM

222-850 Die kleinen unruhigen Geister

Entspannungskurs für Kinder im Alter zwischen 7-10 Jahren

Viele Kinder sind durch die Corona Zeit gestresst. Kann der Stress nicht abgebaut werden, nimmt die Anspannung im Körper stetig zu und es kann zu verschiedenen körperlichen Symptomen kommen wie z.B. Kopfschmerzen, Lustlosigkeit, Appetitlosigkeit, Bauchweh. Kinder äußern ihre Stresssymptome anders als Erwachsene.

Der Kurs besteht aus verschiedenen einzelnen Entspannungsübungen, die kindgerecht und einfach sind. Sie sollen Spaß machen und zum Wohlfühlen einladen.

Mittwoch, 21.09.2022, 15:30 Uhr, 4 Termine, 43,00 €

Gesundheit

NEU IM PROGRAMM

222-361 Auszeit vom Alltag

Kraft schöpfen, Gedankenkarussell abschalten, Entspannung vom Alltag

Dieser Kurs soll Ihnen Kraft geben und sie stärken, um mit mehr Gelassenheit dem Alltag begegnen zu können.

Er besteht aus verschiedenen Entspannungsmethoden, einfachen körperlichen Bewegungsabläufen, verschiedenen Atemtechniken und unterschiedlichen Meditationen. Wir wollen alle Sinne ansprechen. Stärken Sie Ihre innere Kraft, damit Sie mit positiver Gelassenheit durch den Alltag gehen können.

Mittwoch, 21.09.2022, 18:00 Uhr, 4 Termine, 53,00 €

Sie erreichen uns per E-Mail unter

info@vhs-bordesholm-wattenbek.de

oder telefonisch unter: 04322/695-148.

www.vhs-bordesholm-wattenbek.de
